

# Anhang 1: Vertragsentwurf

---



# Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung durch die VZG

---

- Entwurf -

zwischen der  
Verbundzentrale des GBV (VZG)  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

.....  
- nachstehend Auftragnehmer genannt -

und dem/der

.....  
- nachstehend Auftraggeber genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers.
- (2) Der Auftrag umfasst folgende Arbeiten:
  - Harvesten, Aggregation und Auswertung der vom OAS-Data-Provider gelieferten Daten. Die Auswertung der Daten erfolgt nach dem COUNTER-Standard (siehe Anlage 1.1).
  - Über den in Anlage 1.1 genannten Aufgabenbereich hinaus findet eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer nicht statt es sei denn der Auftraggeber weist ihn in einzelnen, definierten Fällen an, z.B. zur Lösung von Problemen.

## **§ 2 Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen.

- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

.....

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

.....

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

- (4) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

### § 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- (2) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen scharf getrennt werden.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie -vorgänge.
- (4) Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden.
- (5) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen.
- (6) Die Einschaltung von Subauftragnehmern ist ausgeschlossen. Die Beauftragung von Subunternehmen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist in keinem Fall zulässig.
- (7) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

#### § 4 Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers

Beim Auftragnehmer ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz Herr/Frau

.....  
(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

#### § 5 Datengeheimnis

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis gemäß Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) zu wahren. Er verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen (§ 5 NDSG).
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (3) Auskünfte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

#### § 6 Datensicherungsmaßnahmen

- 1) Für die auftragsgemäße Bearbeitung personenbezogener Daten nutzt der Auftragnehmer folgende Einrichtungen:  
Der Betrieb des OAS-Service-Providers erfolgt technisch durch die Verbundzentrale des GBV (VZG) auf Servern im RZ der VZG in einer virtualisierten Umgebung (Logical Domains). Verwendet werden redundant ausgelegte Server der Firma Oracle (früher Sun) unter dem Betriebssystem Linux.
- 2) Zu den Regelungstatbeständen des §7 NDSG werden folgende technische und organisatorische Maßnahmen verbindlich festgelegt:
  - a) Zutrittskontrolle  
Die Technikräume der VZG sind über einen eigenen Alarmkreis permanent gesichert. Der Zugang ist nur für Mitarbeiter der VZG, die mit Aufgaben der technischen Systemadministration betraut sind, erlaubt. Die Zugangsfreischaltung wird protokolliert. Da für den Brandschutz eine Kohlendioxid-Löschanlage verwendet wird, ist das Betreten der Räume durch Einzelpersonen verboten.
  - b) Zugangskontrolle  
Der externe Zugang (Netzzugang) ist über die Firewall des Auftragnehmers geschützt. Sämtliche Zugangskennungen sind über Passwort geschützt.
  - c) Zugriffskontrolle  
Die Daten sind beim Auftragnehmer gegen unbefugten Zugriff gesichert. Ein Zugriff auf die Daten ist dort ausschließlich einem definierten Personenkreis möglich. Der Auftragnehmer betreut die Anwendungssoftware durch Einspielen von Updates und durch Fehlerbereinigungen. Er wendet die Software nicht auf die Daten des Auftraggebers an, es sei denn

- der Auftraggeber weist ihn in einzelnen, definierten Fällen an, z.B. zur Lösung von Problemen.
- d) Weitergabekontrolle  
Es erfolgt keine Weitergabe personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer.
  - e) Eingabekontrolle  
Die Daten sind beim Auftragnehmer gegen unbefugte Eingabe gesichert. Dateneingaben gehören nicht zu den Aufgaben des Auftragnehmers und sind nicht zulässig, es sei denn der Auftraggeber weist ihn in einzelnen, definierten Fällen an, z.B. zur Lösung von Problemen.
  - f) Auftragskontrolle  
Veränderungen von Daten gehören nicht zu den Aufgaben des Auftragnehmers und sind nicht zulässig, es sei denn der Auftraggeber weist ihn in einzelnen, definierten Fällen an, z.B. zur Lösung von Problemen.
  - g) Verfügbarkeitskontrolle  
Alle Applikationsdaten werden täglich gesichert. Einmal pro Woche erfolgt ein voll-ständiges Backup aller Dateien und der Datenbank, an den übrigen Werktagen ein inkrementelles Backup. Die Sicherung erfolgt parallel auf zwei getrennte Medien. Ein Exemplar wird täglich an einem getrennten Ort (zurzeit Historisches Gebäude der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek) hinterlegt.
  - h) Zweckbestimmung  
Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gehört nicht zu den Aufgaben des Auftragnehmers und ist nicht zulässig, es sei denn der Auftraggeber weist ihn in einzelnen, definierten Fällen an, z.B. zur Lösung von Problemen.
- 3) An der Verfahrensbeschreibungen gem. § 8 NDSG hat der Auftragnehmer mitzuwirken. Er hat die erforderlichen Angaben dem Auftraggeber zuzuleiten.
  - 4) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
  - 5) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
  - 6) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Meinung zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden, solange sie nicht durch den Auftraggeber geändert oder ausdrücklich bestätigt wird.

### § 7 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündbar.
- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des NDSG oder dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

### § 8 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem NDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

### § 12 Sonstiges

- (1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

### § 13 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, wird diese durch eine neue ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist Göttingen.

**Auftragnehmer**

**Auftraggeber**

Göttingen, den .....

....., den.....

Unterschrift.....

Unterschrift.....

# Leistungsverzeichnis für den OAS-Service-Provider der Verbundzentrale des GBV

---

- Entwurf -

## 1. Leistungen der Verbundzentrale des GBV (VZG)

- Die VZG stellt die technischen Voraussetzungen für den Betrieb des OAS-Service-Providers für das Repositorium \_\_\_\_\_ der Institution \_\_\_\_\_ bereit.
- Der Betrieb des OAS-Service-Providers erfolgt in i.d.R. einer in einer virtualisierten Umgebung. Die Zuteilung der Ressourcen erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber, um eine angemessene Performanz des Systems zu gewährleisten.
- Die VZG führt ein tägliches Backup der Applikationsdaten durch.

## 2. Hardware

- Basis für den Betrieb des OAS-Service-Providers sind zurzeit redundant ausgelegte Server der Firma Oracle unter dem Betriebssystem Linux mit redundanter Anbindung an ein SAN.
- Die Netzanbindung erfolgt über das Wissenschaftsnetz (WIN). Der Zugangsknoten für die VZG wird von der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung GmbH Göttingen (Universitätsrechenzentrum) betrieben. Der WIN-Anschluss des Zugangsknotens ist redundant ausgelegt.

## 3. Verfügbarkeit

- Die Hardware ist vollständig redundant ausgelegt. Der Ausfall einer einzelnen Hardwarekomponente wird unterbrechungsfrei überbrückt. Bei Ausfall eines vollständigen Systems erfolgt eine manuelle Migration auf ein Backup-System. Es erfolgt eine automatische Benachrichtigung der Systemverantwortlichen per Email.
- Bei Stromausfall wird der Betrieb bis zu 20 Minuten gewährleistet. Nach dieser Zeit bzw. nach dem Erreichen der Kapazität der USV-Anlage erfolgt ein automatisches kontrolliertes Abschalten der Systeme.
- Im Rahmen notwendiger Wartungsarbeiten kann die Verfügbarkeit des OAS-Service-Providers nach Absprache mit dem Auftraggeber eingeschränkt oder ganz eingestellt werden. Die Absprache erfolgt spätestens fünf Werktage vor Beginn der Wartungsarbeiten. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Wartungsarbeiten am SAN, der Stromversorgung oder der Klimatechnik, die unabhängig von der OAS-Hardware notwendig werden können und den Rechnerbetrieb in der VZG allgemein betreffen.

- Die VZG überwacht die Verfügbarkeit und Performance des Systems automatisch mit adäquaten Monitoringtools (zurzeit Uptime, Nagios).
- Die VZG übernimmt keine Garantie und Haftung für die Verfügbarkeit von notwendigen Komponenten Dritter (Wissenschaftsnetz WIN, Hochschulnetz, etc.).
- Für die eigenen, nicht durch Dritte bereit gestellten Komponenten garantiert die VZG automatisierte Maßnahmen zur Ausfallsicherheit.

#### 4. Backup

- Alle Applikationsdaten werden täglich gesichert. Einmal pro Woche erfolgt ein voll-ständiges Backup, an den übrigen Werktagen ein inkrementelles Backup.
- Das Zurückspielen von Backupdateien auf die Rechnersysteme erfolgt durch die VZG auf Anfrage werktags zwischen 08:00 und 16:00 Uhr oder nach Absprache.



# Anhang 2: Lizenzentwurf

---



# Lizenz

---

- Entwurf -

Der Gegenstand dieser Lizenz (wie unter „Schutzgegenstand“ definiert) wird Ihnen unter den Bedingungen dieser Lizenz (auch: Lizenzvertrag) zur Verfügung gestellt. Der Schutzgegenstand ist durch das Urheberrecht und andere Leistungsschutzrechte geschützt. Jede Form der Nutzung des Schutzgegenstandes, die nicht aufgrund dieser Lizenz oder durch Gesetz gestattet ist, ist unzulässig.

Durch die Ausübung eines durch diese Lizenz gewährten Rechts an dem Schutzgegenstand erklären Sie sich mit den Lizenzbedingungen rechtsverbindlich einverstanden. Soweit diese Lizenz als Lizenzvertrag anzusehen ist, gewährt Ihnen der Lizenzgeber die in der Lizenz genannten Rechte unentgeltlich und im Austausch dafür, dass Sie das Gebundensein an die Lizenzbedingungen akzeptieren.

## 1. Definitionen

- a) Der Begriff „Schutzgegenstand“ bezeichnet in dieser Lizenz die Sammlung von Werken, Daten oder Elementen, die die statistischen Informationen über die Nutzung von Werken in Open-Access-Repositorien in systematisch oder methodisch angeordneter Weise enthält und deren Elemente einzeln oder insgesamt elektronisch oder auf andere Weise zugänglich sind, gleich in welcher Form die Elemente fixiert sind sowie die körperliche oder unkörperliche Darstellung von Werken, Daten und Elementen, die die statistischen Informationen über die Nutzung von Werken in Open-Access-Repositorien veranschaulicht, soweit diese Darstellung für sich genommen schutzfähig ist.
- b) „Rechteinhaber“ im Sinne dieser Lizenz ist der Urheber oder Hersteller des Schutzgegenstandes oder jede andere natürliche oder juristische Person oder Personengruppe, die am Schutzgegenstand ein Immaterialgüterrecht erlangt hat, welches die in Abschnitt 3 genannten Handlungen erfasst und bei dem eine Einräumung von Nutzungsrechten oder eine Weiterübertragung an Dritte möglich ist.
- c) Der „Lizenzgeber“ im Sinne dieser Lizenz sind die in der Projektgruppe Open-Access-Statistik verbundenen Personen, gleich ob natürliche Person, juristische Person des privaten Rechts oder juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit diese als Gruppe die Rechte an dem zur Verfügung gestellten Inhalt zustehen oder sie als Rechteinhaberin auftritt.
- d) Mit „Sie“ oder „Ihnen“ ist die natürliche oder juristische Person gemeint, die in dieser Lizenz im Abschnitt 3 genannte Nutzungen des Schutzgegenstandes vornimmt und zuvor im Hinblick auf den Schutzgegenstand nicht gegen Bedingungen dieser Lizenz verstoßen oder aber die ausdrückliche Erlaubnis des Lizenzgebers erhalten, die durch diese Lizenz gewährten Nutzungsrechte trotz eines vorherigen Verstoßes auszuüben.
- e) Unter „Öffentlich Zeigen“ im Sinne dieser Lizenz sind Veröffentlichungen und Präsentationen des Schutzgegenstandes zu verstehen, die für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt sind und in unkörperlicher Form mittels öffentlicher Wiedergabe in Form von Vortrag, Aufführung, Vorführung, Darbietung, Sendung, Weitersendung, zeit- und ortsunabhängiger

Zugänglichmachung oder in körperlicher Form mittels Ausstellung erfolgen, unabhängig von bestimmten Veranstaltungen und unabhängig von den zum Einsatz kommenden Techniken und Verfahren einschließlich drahtgebundener oder drahtloser Mittel und Einstellen in das Internet.

- f) „Vervielfältigen“ im Sinne dieser Lizenz bedeutet, mittels beliebiger Verfahren Vervielfältigungsstücke des Schutzgegenstandes herzustellen, insbesondere durch Ton- oder Bildaufzeichnungen, und umfasst auch den Vorgang, erstmals körperliche Fixierungen des Schutzgegenstandes sowie Vervielfältigungsstücke dieser Fixierungen anzufertigen, sowie die Übertragung des Schutzgegenstandes auf einen Bild- oder Tonträger oder auf ein anderes Medium, gleichviel ob in digitaler oder analoger Form.
- g) „Verbreiten“ im Sinne dieser Lizenz bedeutet, den Schutzgegenstand so wie er ist oder Abwandlungen im Original oder in Form von Vervielfältigungsstücken, mithin in körperlich fixierter Form der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.
- h) Der Begriff „Abwandlung“ im Sinne dieser Lizenz bezeichnet das Ergebnis jeglicher Art von Veränderung des Schutzgegenstandes, solange darin nicht neue, eigenständige Schutzrechte entstehen. Dies kann insbesondere eine Bearbeitung, Umgestaltung, Änderung, Anpassung, Übersetzung oder Heranziehung des Schutzgegenstandes zur Einbeziehung in ein anderes Werk sein. Nicht als Abwandlung des Schutzgegenstandes gelten seine Aufnahme in eine Sammlung oder Sammelwerk und die freie Benutzung des Schutzgegenstandes.

## 2. Schranken des Immaterialgüterrechts

Diese Lizenz ist in keiner Weise darauf gerichtet, Befugnisse zur Nutzung des Schutzgegenstandes zu vermindern, zu beschränken oder zu vereiteln, die Ihnen aufgrund der Schranken des Urheber- und Leistungsschutzrechts oder andere Rechtsnormen bereits ohne Weiteres zustehen oder die sich aus einem Fehlen eines immaterialgüterrechtlichen Schutzes ergeben.

## 3. Einräumung von Nutzungsrechten

Unter den Bedingungen dieser Lizenz räumt Ihnen der Lizenzgeber – unbeschadet unverzichtbarer Rechte und vorbehaltlich des Abschnitts 4. f) – das vergütungsfreie, räumlich und zeitlich (für die Dauer des Schutzrechts am Schutzgegenstand) unbeschränkte einfache Recht ein, den Schutzgegenstand auf die folgenden Arten und Weisen zu nutzen („unentgeltlich eingeräumtes einfaches Nutzungsrecht für jedermann“):

- a) Den Schutzgegenstand in beliebiger Form und Menge zu vervielfältigen, ihn in Sammelwerke zu integrieren und ihn als Teil solcher Sammelwerke zu vervielfältigen;
- b) Abwandlungen des Schutzgegenstandes anzufertigen, einschließlich Übersetzungen unter Nutzung jedweder Medien, sofern deutlich erkennbar gemacht wird, dass es sich um Abwandlungen handelt;
- c) den Schutzgegenstand allein oder in Sammelwerke aufgenommen, öffentlich zu zeigen und zu verbreiten;
- d) Abwandlungen des Schutzgegenstandes zu veröffentlichen, öffentlich zu zeigen und zu verbreiten.

Das vorgenannte Nutzungsrecht wird für alle bekannten sowie für alle noch nicht bekannten Nutzungsarten eingeräumt. Es beinhaltet auch das Recht, solche Änderungen am Schutzgegenstand

vorzunehmen, die für bestimmte nach dieser Lizenz zulässige Nutzungen technisch erforderlich sind. Alle sonstigen Rechte, die über diesen Abschnitt hinaus nicht ausdrücklich durch den Lizenzgeber eingeräumt werden, bleiben diesem allein vorbehalten.

#### 4. Bedingungen

Die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß Abschnitt 3 dieser Lizenz erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

- a) Sie dürfen den Schutzgegenstand ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz verbreiten oder öffentlich zeigen. Sie müssen dabei stets eine Kopie dieser Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen. Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch diese Lizenz gewährten Rechte beschränken. Sie dürfen den Schutzgegenstand nicht unterlizenzieren. Bei jeder Kopie des Schutzgegenstandes, die Sie verbreiten oder öffentlich zeigen, müssen Sie alle Hinweise unverändert lassen, die auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss hinweisen. Wenn Sie den Schutzgegenstand verbreiten oder öffentlich zeigen, dürfen Sie (in Bezug auf den Schutzgegenstand) keine technischen Maßnahmen ergreifen, die den Nutzer des Schutzgegenstandes in der Ausübung der ihm durch diese Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dieser Abschnitt 4. a) gilt auch für den Fall, dass der Schutzgegenstand einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet, was jedoch nicht bedeutet, dass das Sammelwerk insgesamt dieser Lizenz unterstellt werden muss. Sofern Sie ein Sammelwerk erstellen, müssen Sie auf die Mitteilung des Lizenzgebers hin aus dem Sammelwerk die in Abschnitt 4. d) aufgezählten Hinweise entfernen. Wenn Sie eine Abwandlung vornehmen, müssen Sie auf die Mitteilung des Lizenzgebers hin von der Abwandlung die in Abschnitt 4. d) aufgezählten Hinweise entfernen.
- b) Sie dürfen eine Abwandlung ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz verbreiten oder öffentlich zeigen. Sie müssen stets eine Kopie der Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen, wenn Sie die Abwandlung verbreiten oder öffentlich zeigen. Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch sie gewährten Rechte beschränken. Bei jeder Abwandlung, die Sie verbreiten oder öffentlich zeigen, müssen Sie alle Hinweise auf die Lizenz und den Haftungsausschluss unverändert lassen. Wenn Sie die Abwandlung verbreiten oder öffentlich zeigen, dürfen Sie (in Bezug auf die Abwandlung) keine technischen Maßnahmen ergreifen, die den Nutzer der Abwandlung in der Ausübung der ihm durch die Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dieser Abschnitt 4. b) gilt auch für den Fall, dass die Abwandlung einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet, was jedoch nicht bedeutet, dass das Sammelwerk insgesamt der Lizenz unterstellt werden muss.
- c) Die Rechteeinräumung gemäß Abschnitt 3 gilt nur für Handlungen, die nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet sind („nicht kommerzielle Nutzung“). Wird Ihnen in Zusammenhang mit dem Schutzgegenstand dieser Lizenz ein anderer Schutzgegenstand überlassen, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung hierzu besteht (etwa im Wege von File-Sharing), so wird dies nicht als auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet angesehen, wenn in Verbindung mit dem Austausch der Schutzgegenstände tatsächlich keine Zahlung oder geldwerte Vergütung geleistet wird.

- d) Die Verbreitung und das öffentliche Zeigen des Schutzgegenstandes oder auf ihm beruhender Abwandlungen oder ihn enthaltender Sammelwerke ist Ihnen nur unter der Bedingung gestattet, dass Sie, vorbehaltlich etwaiger Mitteilungen im Sinne von Abschnitt 4. a), alle dazu gehörenden Rechtsvermerke unberührt lassen. Sie sind verpflichtet, die Rechteinhaberschaft in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form anzuerkennen, indem Sie folgendes angeben:
- i. Die Bezeichnung Open-Access-Statistik;
  - ii. die Bezeichnung des betreffenden Inhalts;
  - iii. in einer praktikablen Form den Uniform-Resource-Identifier (URI), den den Lizenzgeber zum Schutzgegenstand angegeben hat, es sei denn, dieser URI verweist nicht auf den Rechteinhaber oder die Lizenzinformationen zum Schutzgegenstand;
  - iv. und im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes in Übereinstimmung mit Abschnitt 3. b) einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Abwandlung handelt.

Die nach diesem Abschnitt 4. d) erforderlichen Angaben können in jeder angemessenen Form gemacht werden; im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes oder eines Sammelwerkes müssen diese Angaben das Minimum darstellen und bei Nennung mehrerer Rechteinhaber dergestalt erfolgen, dass sie zumindest ebenso hervorgehoben sind wie die Hinweise auf die übrigen Rechteinhaber. Die Angaben nach diesem Abschnitt dürfen Sie ausschließlich zur Angabe der Rechteinhaberschaft in der oben bezeichneten Weise verwenden. Durch die Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Lizenz dürfen Sie ohne eine vorherige, separat und schriftlich vorliegende Zustimmung des Lizenzgebers weder explizit noch implizit irgendeine Verbindung zum Lizenzgeber und ebenso wenig eine Unterstützung oder Billigung durch ihn andeuten.

- e) Bezüglich der Vergütung für eine Nutzung des Schutzgegenstandes gilt Folgendes:
- i. Unverzichtbare gesetzliche Vergütungsansprüche: Soweit unverzichtbare Vergütungsansprüche im Gegenzug für gesetzliche Lizenzen vorgesehen oder Pauschalabgabensysteme vorhanden sind, behält sich der Lizenzgeber das ausschließliche Recht vor, die entsprechende Vergütung einzuziehen für jede Ausübung eines Rechts aus dieser Lizenz durch Sie.
  - ii. Vergütung bei Zwangslizenzen: Sofern Zwangslizenzen außerhalb dieser Lizenz vorgesehen sind und zustande kommen, behält sich der Lizenzgeber das ausschließliche Recht auf Einziehung der entsprechenden Vergütung für den Fall vor, dass Sie eine Nutzung des Schutzgegenstandes für andere als die in Abschnitt 4. c) als nicht kommerziell definierten Zwecke vornehmen. Der Lizenzgeber verzichtet für alle übrigen, lizenzgerechten Fälle von Nutzungen des Schutzgegenstandes jedoch auf eine Vergütung.
  - iii. Vergütung in sonstigen Fällen: Bezüglich lizenzgerechter Nutzung des Schutzgegenstandes durch Sie, die nicht unter die vorherigen Absätze (i) und (ii) fällt, verzichtet der Lizenzgeber auf jegliche Vergütung, unabhängig davon, ob eine Einziehung der Vergütung durch ihn selbst oder nur durch eine Verwertungsgesellschaft möglich wäre. Der Lizenzgeber behält sich jedoch das Recht auf Einziehung der entsprechenden Vergütung für den Fall vor, dass Sie eine Nutzung des Schutzgegenstandes für andere als die in Abschnitt 4. c) als nicht kommerziell definierten Zwecke vornehmen.

- f) Persönlichkeitsrechte werden von dieser Lizenz nicht berührt.

## 5. Gewährleistung

Sofern keine anders lautende, schriftliche Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und ihnen geschlossen wurde und soweit Mängel nicht arglistig verschwiegen wurden, bietet der Lizenzgeber den Schutzgegenstand und die Einräumung von rechten unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung an und übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent Garantien irgendeiner art. Dies umfasst insbesondere das Freisein von sach- und Rechtsmängeln, unabhängig von deren Erkennbarkeit für den Lizenzgeber, die Verkehrsfähigkeit des Schutzgegenstandes, seine Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck sowie die Korrektheit von Beschreibungen. Diese Gewährleistungseinschränkung gilt nicht, soweit Mängel zu Schäden der in abschnitt 6 bezeichneten art führen und auf Seiten des Lizenzgebers das jeweils genannte verschulden bzw. Vertreten müssen ebenfalls vorliegt.

## 6. Haftungsbeschränkung

Der Lizenzgeber haftet ihnen gegenüber in Bezug auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur, sofern ihm wenigstens Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Für sonstige Schäden haftet der Lizenzgeber nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Der Lizenzgeber übernimmt darüber hinaus keinerlei freiwillige Haftung.

## 7. Erlöschen

- a) Diese Lizenz und die durch sie eingeräumten Nutzungsrechte erlöschen mit Wirkung für die Zukunft im Falle eines Verstoßes gegen die Lizenzbedingungen durch Sie, ohne dass dazu der Kenntnis des Lizenzgebers von dem Verstoß oder einer weiteren Handlung einer der Vertragsparteien bedarf. Mit natürlichen oder juristischen Personen, die Abwandlungen des Schutzgegenstandes oder diesen enthaltende Sammelwerke unter den Bedingungen dieser Lizenz von Ihnen erhalten haben, bestehen nachträglich entstandene Lizenzbeziehungen jedoch solange weiter, wie die genannten Personen sich ihrerseits an sämtliche Lizenzbedingungen halten. Darüber hinaus gelten die Ziffern 1, 2, 5 6, 7 und 8 auch nach einem Erlöschen dieser Lizenz fort.
- b) Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen gilt diese Lizenz unbefristet bis der rechtliche Schutz für den Schutzgegenstand ausläuft. Davon abgesehen behält der Lizenzgeber das Recht, den Schutzgegenstand unter anderen Lizenzbedingungen anzubieten oder die eigene Weitergabe des Schutzgegenstandes jederzeit einzustellen, solange die Ausübung dieses Rechts nicht einer Kündigung oder einem Widerruf dieser Lizenz (oder irgendeiner Weiterlizenzierung, die auf Grundlage dieser Lizenz bereits erfolgt ist bzw. zukünftig noch erfolgen muss) dient und diese Lizenz unter Berücksichtigung der oben zum Erlöschen genannten Bedingungen vollumfänglich wirksam bleibt.

## 8. Sonstige Bestimmungen

- a) Jedes Mal, wenn Sie den Schutzgegenstand für sich genommen oder als Teil eines Sammelwerks verbreiten oder öffentlich zeigen, bietet der Lizenzgeber dem Empfänger eine Lizenz zu den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfang an, wie Ihnen in Form dieser Lizenz.
- b) Jedes Mal, wenn Sie eine Abwandlung des Schutzgegenstandes verbreiten oder öffentlich zeigen, bietet der Lizenzgeber dem Empfänger eine Lizenz am ursprünglichen Schutzgegenstand zu den gleichen Bedingungen und gleichen Umfang an, wie Ihnen in Form dieser Lizenz.

- c) Sollte eine Bestimmung dieser Lizenz unwirksam sein, so bleibt davon die Wirksamkeit der Lizenz im Übrigen unberührt.
- d) Keine Bestimmung dieser Lizenz soll als abbedungen und kein Verstoß gegen sie als zulässig gelten, solange die von dem Verzicht oder von dem Verstoß betroffene Seite nicht schriftlich zugestimmt hat.
- e) Diese Lizenz (zusammen mit in ihr ausdrücklich vorgesehenen Erlaubnissen, Mitteilungen und Zustimmungen, soweit diese tatsächlich vorliegen) stellt die vollständige Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen in Bezug auf den Schutzgegenstand dar. Es bestehen keine Abreden, Vereinbarungen oder Erklärungen in Bezug auf den Schutzgegenstand, die in dieser Lizenz nicht genannt sind. Rechtsgeschäftliche Änderungen des Verhältnisses zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen sind nur über Modifikationen dieser Lizenz möglich. Der Lizenzgeber ist an zusätzliche, einseitig durch Sie übermittelte Bestimmungen nicht gebunden. Diese Lizenz kann nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber modifiziert werden. Derlei Modifikationen wirken ausschließlich zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber und wirken sich nicht auf Dritten gemäß Ziffern 8 a.) und 8. b) angebotene Lizenzen aus.
- f) Sofern zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde und soweit Wahlfreiheit besteht, findet auf diesen Lizenzvertrag das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

# Erläuterungen zur Lizenz

---

- Entwurf -

## Vorspann

Klarstellungen bzgl. der Abgeschlossenheit der Lizenzvereinbarung und des Umfangs der Rechteeinräumung auf der Grundlage der Lizenz.

Klarstellung der Gegenseitigkeit der eingegangenen Verpflichtungen.

## 1. Definitionen

- a) Die Definition des Begriffs „Schutzgegenstand“ orientiert sich bezüglich der bereitzustellenden statistischen Rohinformationen an dem Begriff der Datenbank i.S. von § 87a UrhG und berücksichtigt ferner die Bereitstellung von für sich genommen schutzfähigen Aufbereitungen (etwa in Form von Fact-Sheets), soweit diese Werkcharakter aufweisen und etwa von § 2 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 7 UrhG erfasst werden.
- b) Die Definition des Begriffs „Rechteinhaber“ berücksichtigt sowohl eine mögliche Urheberschaft der Person(en), die die statistischen Informationen sammeln und/oder aufbereiten, als auch die Herstellereigenschaft in Bezug auf Leistungsschutzrechte an Datenbanken.
- c) Die Definition des Begriffs „Lizenzgeber“ ist bezüglich der Bezeichnung der Einrichtung, die die statistischen Informationen künftig zum Abruf zur Verfügung stellt, dispositiv (gelbe Markierung).
- d) Die Definition des Begriffs „Sie“ oder „Ihnen“ meint den Nutzer der lizenzierten Inhalte.
- e) Die Definition des Begriffs „Öffentlich Zeigen“ bezieht sich auf die konkret bezeichneten Nutzungsformen (Ausstellungsrecht, Aufführungsrecht, Sendungsrecht, Weitersendungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung).
- f) Die Definition des Begriffs „Vervielfältigen“ bezieht sich auf das Vervielfältigungsrecht und berücksichtigt Medienbrüche.
- g) Die Definition des Begriffs „Verbreiten“ bezieht sich auf das Verbreitungsrecht und berücksichtigt Medienbrüche.
- h) Die Definition des Begriffs der Abwandlung bezieht sich auf das Bearbeitungsrecht und berücksichtigt die Entstehung eines eigenständigen Schutzes im Falle freier Bearbeitung, § 24 UrhG.

## 2. Schranken des Immaterialgüterrechts

Klarstellung, dass gesetzlich zulässige Nutzungen gerade nicht durch die Lizenzvereinbarung verhindert werden sollen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für Datenbanken die Schrankenregelungen der §§ 44 ff. UrhG nicht anwendbar sind, sondern der besondere Schrankenatalog gem. § 87c UrhG zu beachten ist.

## 3. Einräumung von Nutzungsrechten

Benennung der Nutzungsrechte, die durch die Lizenzvereinbarung ausdrücklich eingeräumt werden sollen, § 31 UrhG:

- a) Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG;



- b) Bearbeitungen, § 23 UrhG;
- c) Verbreitungsrecht, § 17 UrhG; Ausstellungsrecht, § 18 UrhG; Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, § 19 UrhG; Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG; Sendung, Weitersendung und Wiedergabe, §§ 20 ff. UrhG.
- d) dto. jedoch für unfreie Bearbeitungen.

Einräumung von Nutzungsrechten auch für unbekannte Nutzungsarten, § 31a UrhG.

#### **4. Bedingungen**

- a) Bedingungen sind:
  - a. Abgeschlossenheit der Lizenz;
  - b. Hinweispflicht auf die Lizenzbestimmungen;
  - c. Zugangsverpflichtung zum Schutzgegenstand und seinen Abwandlungen;
  - d. Hinweispflichten des Nutzers bei Werknutzung und Quellenangabe.
- b) Verpflichtung, Abwandlungen unter derselben Lizenz anzubieten (bedeutungsgleich mit Creative Commons Share Alike-Klausel).
- c) Ausschluss kommerzieller Nutzungen (bedeutungsgleich mit Creative Commons Non Commercial-Klausel). Soweit Klarstellungsbedarf besteht, kann diese Klausel problemlos mit einer Definition des Begriffs „kommerziell“ versehen werden.
- d) Konkretisierung der Verpflichtung zur Weitergabe von Lizenzbedingungen, Quellenangabe, Hersteller- oder Autorenangabe.
- e) Vorbehalt der Geltendmachung von Pauschalabgaben und unverzichtbarer Vergütungsansprüche.
- f) Unberührtheit von Persönlichkeitsrechten.

#### **5. Gewährleistung**

Gewährleistungsausschluss entsprechend des Creative Commons-Lizenzmodells unter Beachtung deutscher AGB-rechtlicher Grenzen.

#### **6. Haftungsbeschränkung**

Haftungsausschluss entsprechend des Creative Commons-Lizenzmodells unter Beachtung deutscher AGB-rechtlicher Grenzen.

#### **7. Erlöschen**

- a) Regeln zum automatischen Erlöschen der Lizenz im Falle von Lizenzverstößen entsprechen des Creative Commons-Lizenzmodells.
- b) Bestimmung der Laufzeit der Lizenzvereinbarung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfristen.

#### **8. Sonstige Bestimmungen**

Schlussbestimmungen entsprechend des Creative Commons-Lizenzmodells. Insbesondere: Vorbehalt der Vergabe abweichender Lizenzen, hier etwa für kommerzielle Nutzungen.

# Anhang 3: Memorandum of Understanding

---



# Memorandum of Understanding

## zur Zusammenarbeit der Partner

Computer und Medien Service der Humboldt-Universität zu Berlin

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek Saarbrücken

Universitätsbibliothek Stuttgart

und

Verbundzentrale des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes

## zur Betreuung des Dienstes



Der Dienst OA-Statistik soll durch die Gewinnung international vergleichbarer Nutzungsstatistiken und durch das Angebot einer dauerhaften Infrastruktur zur Erfassung und Verarbeitung von Nutzungsdaten die Akzeptanz von Open Access bei Autoren und Rezipienten wissenschaftlicher Publikationen erhöhen. Zweck des MoU ist es, das gemeinsame Interesse und die Zusammenarbeit der Projektpartner, den Dienst OA-Statistik auch nach Ablauf der Projektförderung langfristig zu betreiben und weiter zu entwickeln, zu dokumentieren.

In diesem Sinne beabsichtigen die Unterzeichnenden zusammen zu arbeiten. Die Partner des Memorandum of Understanding haben sich wie folgt verständigt:

Die gemeinsame **Arbeitsgruppe Elektronisches Publizieren des Computer- und Medienservice und der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität** betreibt seit 1998 den Publikationsserver edoc. Der edoc-Server bietet allen Angehörigen und Studierenden der HU Berlin die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur elektronischen Veröffentlichung. Auf dieser Publikationsplattform werden wissenschaftliche Dokumente wie Hochschulschriften, Zeitschriften, Konferenzbände, Pre- oder Postprints sowie Digitalisate von historischen Dokumenten unter Einhaltung der DINI-Qualitätsstandards für Forschung und Lehre bereitgestellt. Seit 2006 werden Zugriffsstatistiken für die Dokumente des edoc-Servers erhoben.

Die Mitarbeitenden der Arbeitsgruppe sind in zahlreichen Gremien und Gruppen im Bereich des Elektronischen Publizierens und der Langzeitarchivierung aktiv und vertreten verschiedene Projekte insbesondere im Open-Access-Bereich. Dazu zählen u. a. die DINI-Arbeitsgruppe „Elektronisches Publizieren“, das nestor Kompetenznetzwerk, die Arbeitsgruppe Usage Statistics im Rahmen von Knowledge Exchange oder Electronic Thesis and Dissertation (ETD).

Die Arbeitsgruppe beabsichtigt, sich auch weiterhin aktiv am fachlichen Austausch und der praktischen Umsetzung der Ergebnisse des Projekts OA-Statistik zu beteiligen:

- Der edoc-Server der Humboldt-Universität soll langfristig als Data Provider für den Dienst OA-Statistik dienen. Durch die bisherigen Aktivitäten zur Erhebung von Dokumentstatistiken des edoc-Servers sind u. a. vergleichende Analysen von Erhebungsverfahren möglich.
- Die Arbeitsgruppe erklärt sich bereit, den technischen Support für den Registrierungsworkflow zu leisten.
- Die Arbeitsgruppe beabsichtigt Veröffentlichungen und Vorträge zum Thema Nutzungsstatistiken und alternative Metriken unter besonderer Berücksichtigung einer Analyse der weiteren Nutzungsstatistiken des edoc-Servers.

Die **Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) Göttingen** ist eine der größten wissenschaftlichen Bibliotheken in Deutschland. Neben ihrer Funktion als Universitätsbibliothek nimmt die SUB Göttingen zahlreiche überregionale Aufgaben wahr, dazu zählen insbesondere die von ihr betreuten Sondersammelgebiete (SSG) mit den Virtuellen Fachbibliotheken sowie die Durchführung von zahlreichen Forschungs- und Entwicklungsprojekten zur Weiterentwicklung der Infrastruktur für die Informationsversorgung der deutschen und europäischen Wissenschaft.

Durch ihre Aktivitäten in nationalen und internationalen Projekten und Gremien zum Thema Nutzungsstatistiken und durch die aktive Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Usage Statistics im Rahmen der Knowledge Exchange, hat sich die SUB Göttingen in den letzten Jahren als kompetenter Partner im Bereich der Erhebung und Berechnung von Nutzungsstatistiken etabliert.

Im Rahmen dieses Memorandum of Understanding engagiert sich die SUB Göttingen in folgenden Bereichen:

- Die SUB Göttingen beabsichtigt, in nationalen und internationalen Gremien zum Thema Nutzungsstatistiken Vernetzungsarbeit zu leisten.
- Für die Öffentlichkeitsarbeit beabsichtigt sie Vorträge und Veröffentlichungen zum Thema Nutzungsstatistiken und alternative Metriken zu liefern.
- Sie beteiligt sich aktiv an der DINI Arbeitsgruppe „Elektronisches Publizieren“ und unterstützt dadurch direkt die weiteren Arbeiten beim Dienst OA-Statistik.

Seit dem Jahr 2000 betreibt die **Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek (SULB)** verschiedene Open-Access-Publikationsangebote, die neben Wissenschaftlern der Universität des Saarlandes (UdS) auch der psychologischen Community sowie allgemein Interessierten offenstehen. Neben dem institutionellen Repository SciDok und dem disziplinären Repository PsyDok existiert mit dem Open-Access-Universitätsverlag universaar seit Mai 2010 ein Publikationsangebot des Goldenen Wegs für Mitglieder der UdS und für Fachwissenschaftler aus der Psychologie. Seit März 2005 bieten diese Publikationsangebote darüber hinaus anonymisierte Zugriffsstatistiken zu jedem Dokument an. Der SULB kommt damit im deutschsprachigen Raum eine Pionierfunktion zu. Die SULB ist an der OPUS-Entwicklung beteiligt sowie in verschiedenen Gremien zum elektronischen Publizieren (DINI AG Epub, Leibniz AG Open Access) und digitalen Medien aktiv.

Im Rahmen dieses Memorandum of Understanding engagiert sich die SULB in folgenden Bereichen:

- Als Mitglied der DINI Arbeitsgruppe „Elektronisches Publizieren“ und anderer Gremien arbeitet die SULB auf die Verwertung und Verwendung nutzungsdatenbasierter Anwendungen hin und unterstützt damit die Weiterentwicklung des Dienstes.
- Die SULB unterstützt das Projekt und den Dienst Open-Access-Statistik durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Vorträge).
- Die SULB unterstützt das Projekt durch internationale Zusammenarbeit, insbesondere durch Intensivierung bereits bestehenden Austauschs mit Partnern aus Frankreich und Japan.
- Die SULB unterstützt Open-Access-Statistik durch Übernahme eines Teils der Eigenleistungen.

Die **Universitätsbibliothek (UB) Stuttgart** ist Teil des Informationszentrums der Universität Stuttgart (IZUS) und damit eine zentrale Einrichtung der Universität. Erklärtes Ziel der UB Stuttgart ist es, den Wandel der Informationsgesellschaft aktiv für ihre Nutzer mit zu gestalten. Die Universität Stuttgart will das Wissen und somit die Publikationen ihrer Wissenschaftler der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund unterstützt sie, gemeinsam mit der UB Stuttgart, das Veröffentlichen nach dem Prinzip des Open Access.

Hierzu betreibt die UB seit Ende der 1990er Jahre den Hochschulschriftenserver (OPUS) der Universität Stuttgart und beteiligt sich darüber hinaus an Projekten und Diensten, so etwa an "OA Policies" ("SHERPA/RoMEO deutsch") und dem Projekt "Open Access Publizieren" mit der Einrichtung eines Open-Access-Publikationsfonds. Die Weiterentwicklung der Repository-Software OPUS wird durch die UB Stuttgart koordinierend und leitend betrieben.

Im Rahmen dieses Memorandum of Understanding engagiert sich die UB Stuttgart in folgenden Bereichen:

- Durch die aktive Beteiligung an der DINI Arbeitsgruppe „Elektronisches Publizieren“ unterstützt die UB Stuttgart die Weiterentwicklung Dienstes OA-Statistik.
- Als Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit beabsichtigt sie Vorträge und Veröffentlichungen zum Thema Nutzungsstatistiken und alternative Metriken zu liefern.
- Die UB Stuttgart beabsichtigt, in nationalen und internationalen Gremien zum Thema Nutzungsstatistiken Vernetzungsarbeit für OA-Statistik zu leisten.

Die **Verbundzentrale des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes<sup>1</sup> (VZG)** mit Sitz in Göttingen ist Betriebs- und Dienstleistungszentrum für Bibliotheken und Forschungseinrichtungen. Sie hat die Aufgabe, einen Rahmen für eine abgestimmte Bibliotheksautomation zu schaffen, neuartige Bibliotheks- und Informationsdienstleistungen zu entwickeln und deren Anwendung zu fördern. Die VZG arbeitet eng mit anderen Verbundzentralen, bibliothekarischen Einrichtungen und internationalen Partnern wie OCLC und ABES zusammen, um Umfang und Qualität der Dienstleistungsangebote für Bibliotheken zu verbessern. Richtungsweisende Aktivitäten sind die Maßnahmen zur kooperativen Anreicherung der Verbunddaten mit Sacherschließung, Inhaltsverzeichnissen, Abstracts, Rezensionen etc., die verbundübergreifende Koordinierung der Katalogisierung und Regelwerksanwendungen sowie die Bereitstellung der Daten für Suchmaschinen und Portale.

Im Rahmen dieses Memorandum of Understanding engagiert sich die VZG in den folgenden Bereichen:

- Das Hauptziel, welches zum Projektende erreicht werden soll, ist die nachhaltige Übernahme des Dienstes in den Produktionsbetrieb. Dazu ist sowohl eine ausfallsichere Hardwareumgebung bereitzustellen, als auch dafür Sorge zu tragen, dass die Software des Dienstes den Notwendigkeiten entsprechend gewartet wird und mittels Monitoring-Tools überwacht wird. Die VZG erklärt sich bereit, die Administration der Produktivmaschine als Eigenleistung zu übernehmen und dadurch den Betrieb dieser Maschine zu gewährleisten.
- Unabdingbar für einen reibungslosen, dauerhaften und nachhaltigen Betrieb solch einer komplexen Hard- bzw. Softwareumgebung, ist der Betrieb einer Testinstanz. Diese dient unter anderem dazu, Aktualisierungen von Bibliotheken der eingesetzten Software zu testen, bevor diese Änderungen auf der Produktionsumgebung aktiv gemacht werden. Die VZG erklärt sich bereit, die Kosten für diese Testmaschine zu übernehmen. Darunter fallen auch sämtliche anfallenden Kosten für Energie, Sicherung, Netzwerkinfrastruktur und Klimatisierung.

---

<sup>1</sup> Der Gemeinsame Bibliotheksverbund (GBV) wird von den sieben Bundesländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz getragen. Dem GBV gehören alle Staats-, Landes- und Hochschulbibliotheken der beteiligten Länder, die Bibliotheken in der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, sowie zahlreiche öffentliche Bibliotheken und Spezialbibliotheken an. Insgesamt beteiligen sich über 420 Bibliotheken aktiv am Verbund. Der GBV ist offen für die Teilnahme weiterer Bibliotheken und Institutionen.

- 1) Es wird angestrebt, den Dienst OA-Statistik in eine dauerhafte Gestaltungsform zu überführen.
- 2) Dieses Memorandum of Understanding erlangt Gültigkeit, wenn alle Partner unterzeichnet haben.
- 3) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen an diesem Memorandum of Understanding müssen schriftlich erfolgen und durch alle Partner unterzeichnet werden. Dies gilt auf für die Schriftform selbst.
- 4) Dieses Memorandum of Understanding gilt, bis es durch einen Vertrag zur konkreten Gestaltung des Dienstes OA-Statistik ersetzt wird. Dieses Memorandum of Understanding wird fünffach in deutscher Sprache angefertigt, jeder Partner erhält hiervon ein unterschriebenes Exemplar.

#### Computer und Medien Service der Humboldt-Universität zu Berlin

Berlin, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Göttingen, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek Saarbrücken

Saarbrücken, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### Universitätsbibliothek Stuttgart

Stuttgart, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### Verbundzentrale des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes

Göttingen, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift